

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Moriße und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Sicherheitslage in der Gemeinde Zetel

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Moriße und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 28.01.2025 - Drs. 19/6390,
an die Staatskanzlei übersandt am 30.01.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 14.02.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Presseartikel der *Nordwest-Zeitung*¹ vom 24. Januar 2025 wird darüber berichtet, dass bereits seit Monaten ein libanesischer Asylbewerber Straftaten in der Gemeinde Zetel verübe. Es existierten 220 Polizeieinträge² und Ermittlungsverfahren in einer dreistelligen Anzahl. Trotz Hausverboten würden Geschäftsleute und weitere Bürger belästigt und sei Kindern nachgestellt worden. Den Behörden sei die Situation bekannt, jedoch ändere sich seit Monaten nichts. Die Gemeinde Zetel hat sich mit diesem Anliegen in einem Hilferuf an die Öffentlichkeit gewandt. Auch vor dem Hintergrund der Ermordung eines zweijährigen Jungen durch einen ausreisepflichtigen und vor der Tat auffällig gewordenen Asylbewerber ergeben sich folgende Fragen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die hier betroffene Person nach einem Antrag beim zuständigen Amtsgericht Ende Januar 2025 in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht wurde. In der Vergangenheit wurde die betroffene Person bereits mehrmals nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) eingewiesen. Eine längerfristige Unterbringung in einer solchen Einrichtung wird von den zuständigen Stellen derzeit geprüft.

Die zuständigen Behörden standen und stehen zu diesem Fall in engem Austausch.

1. Seit wann befindet sich der betreffende Asylbewerber mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland?

Die betroffene Person ist erstmalig im August 2017 in das Bundesgebiet eingereist. Der gestellte Asylantrag wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Mai 2022 abgelehnt und ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festgestellt. Daher ist die betroffene Person seitdem im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung.

¹ https://www.nwzonline.de/friesland/fall-aschaffenburg-und-zetel-sorge-ueber-auffaelligen-asylbewerber_a_4,1,3829489277.html

² <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2025/wie-ein-asylbewerber-eine-niedersaechsische-gemeinde-terrorisiert/>

2. Falls der Asylbewerber seit seiner Einreise ausreisepflichtig ist oder zeitweise war: Wurden bis dato Maßnahmen für eine Abschiebung in die Wege geleitet? Falls ja, welche und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum wurden dieses unterlassen?

Die Person war bislang zu keinem Zeitpunkt vollziehbar ausreisepflichtig.

3. Wie wird die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden koordiniert, und welche Verbesserungen zur Steigerung der Effizienz im Austausch sind gegebenenfalls geplant?

In der Arbeitsgruppe „Einzelfälle“ (AGE), welche im Ministerium für Inneres und Sport etabliert ist, werden ausländerrechtliche Einzelfälle mit dem Ziel behandelt, aufenthalts-, asyl-, staatsangehörigkeits- und passrechtliche Maßnahmen gegen ausländische Personen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen und durch ihre extremistischen oder terroristischen Bezüge die innere Sicherheit des Bundes und der Länder gefährden, zu prüfen. Zudem besteht die Arbeitsgruppe „Aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländerinnen und Ausländer“ (AG ABSA) mit dem Ziel, die Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zur Aufenthaltsbeendigung bei in besonderem Maße straffällig gewordenen Ausländerinnen und Ausländern sicherzustellen. Das Unterstützungs- und Hilfestellungsangebot an die Ausländerbehörden und die daraus resultierende Optimierung der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen ist die Schwerpunkttätigkeit der Arbeitsgruppe. Sie nimmt hierbei eine Schnittstellenfunktion wahr, um den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Ausländerbehörden und den Sicherheitsbehörden zu gewährleisten.

Darüber hinaus findet ein Austausch mit anderen Bundesländern in länderübergreifenden Arbeitsgruppen, welche sich regelmäßig mit der Optimierung der Arbeitsabläufe befassen, statt.